

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transporte über simple transport

1. Geltungsbereich

- 1.1. In den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird der Name „**simple transport**“ stellvertretend für die **Rüdinger Spedition GmbH** verwendet, soweit es sich um Beförderungsaufträge handelt, die über die digitale Buchungsplattform simple transport abgewickelt werden. Simple transport ist ein Produkt der Rüdinger Spedition GmbH und richtet sich gezielt an Einzel- und Kleinkunden im Privatkundensegment. Rechtlich verantwortlicher Vertragspartner ist in jedem Fall die Rüdinger Spedition GmbH.
- 1.2. Des Weiteren wird im folgenden Text stets der Begriff „Kunde“ verwendet; hierbei handelt es sich um den **Auftraggeber**, der den Transportauftrag über simple transport erteilt hat.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Transportverträge, die über simple transport abgeschlossen werden und bei denen der Kunde **kein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist**, also insbesondere über keine Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID) verfügt. Die AGB wurden in Anlehnung an die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017) erstellt.
- 1.4. Für Verträge mit Unternehmern gelten die ADSp in ihrer jeweils neuesten Fassung.

2. Vertragsabschluss und Widerrufsrecht

- 2.1. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde einen verbindlichen Auftrag über simple transport abgibt und wir den Auftrag nach erfolgter Zahlung bestätigen.
- 2.2. Verbraucher gem. § 13 BGB genießen ein 14-tägiges Widerrufsrecht gem. § 355 BGB. Der Widerruf muss schriftlich (per E-Mail) erfolgen. Das Widerrufsrecht erlischt bei vollständiger Leistungserbringung. Im Falle eines Widerrufs hat simple transport gemäß § 357a II Nr. 1 BGB ein Recht auf Wertersatz für den bereits erbrachten Aufwand.

3. Kündigung und Änderungen

- 3.1. Kündigung durch den Kunden: Eine kostenfreie Kündigung des Transportauftrags ist ausschließlich vor Zahlung durch den Kunden möglich, es sei denn, der Kündigungsgrund liegt im Verantwortungsbereich von simple transport. Erfolgt die Kündigung nach erfolgtem Zahlungseingang, wird eine Kündigungspauschale in Höhe von 15,00 EUR je Auftrag erhoben, da zu diesem Zeitpunkt bereits administrativer und dispositiver Aufwand bei simple transport entstanden sind.

3.2. Ablehnung durch simple transport: simple transport ist berechtigt, einen bereits erteilten Transportauftrag abzulehnen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- die vereinbarte Zahlung wurde nicht innerhalb der vorgesehenen Frist geleistet,
- zur Sendung wurden unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben gemacht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Transports verhindern,
- die übergebene Ware entspricht nicht der zuvor vereinbarten Beschaffenheit oder den geltenden Verpackungsrichtlinien.

3.3. In diesen Fällen ist simple transport berechtigt, gemäß § 415 Abs. 2 HGB Ersatz für bei diesem entstandenen Aufwand zu verlangen.

3.4. Änderungen durch den Kunden: Änderungen von Transportaufträgen sind grundsätzlich nicht möglich. Daher sind alle Angaben vollständig und korrekt zu übermitteln. Änderungen, wie etwa eine Anpassung der Telefonnummer, können im Ausnahmefall auf Anfrage geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt werden. Führt eine gewünschte Änderung jedoch zu erheblichem Mehraufwand, behält sich simple transport vor, den Auftrag zu kündigen mit den Rechtsfolgen nach Ziff.

4. Transportarten und Durchführung des Transportes

4.1. Wahl der Transportart durch simple transport: Der Spediteur entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, auf welche Weise der Transport durchgeführt wird. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Transportart, es sei denn, dies wurde vertraglich ausdrücklich vereinbart.

4.2. Der Tausch von Europaletten und Gitterboxen ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen.

4.3. Stückguttransporte: Stückguttransporte im Sinne dieser AGB sind Transporte von Sendungen mit einem Gesamtgewicht von maximal 5.000 kg und einem Flächenbedarf von weniger als 3,2 Lademetern (7,68 m²) bzw. acht Europalettenstellplätzen. Bei Überschreitung dieser Grenzen gelten die Transporte als Teil- oder Komplettladungen. Da Stückgutsendungen in der Regel mehrfach umgeschlagen werden, ist eine besonders stabile und transportsichere Verpackung zwingend erforderlich.

4.4. Teil- und Komplettladungen (LTL/FTL): Teil- und Komplettladungen beziehen sich auf den Transport größerer Sendungen, bei denen entweder nur ein Teil des Laderaums (Teilladung) oder der gesamte Laderaum eines Fahrzeugs (Komplettladung) genutzt wird. Auch bei diesen Transportarten kann es, abhängig von Tourenplanung oder logistischen Anforderungen, zu Umladungen kommen, etwa im Umschlaglager oder beim Wechsel des Transportmittels. Die Ware muss daher entsprechend transportsicher verpackt sein.

4.5. **Lieferzeiten** gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermin vereinbart, grundsätzlich als unverbindlich.

5. Abholung

- 5.1. Der Kunde stellt die Ware am Verladeplatz bereit oder lässt diese durch Dritte bereitstellen. Eine Abholung in den Räumlichkeiten des Kunden oder eines Dritten ist ausdrücklich nicht Teil der Dienstleistung.
- 5.2. Die Zugänglichkeit der Abholadresse mit einem Lkw ist zwingend erforderlich. Zufahrtsbeschränkungen oder besondere örtliche Gegebenheiten sind bei Auftragserteilung vollständig und korrekt anzugeben. Der Abholort muss für einen Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5-Tonnen uneingeschränkt und ganzseitig anfahrbar sein.
- 5.3. Bei Teil-/ und Komplettladungen gemäß Ziffer 4.4 ist der Kunde für die transportsichere Verladung verantwortlich.
- 5.4. Der Kunde kann vom abholenden Fahrer eine Quittung über die vollständige Übernahme der Sendung verlangen. Dabei bestätigt der Fahrer lediglich die Art und Anzahl der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert, Gewicht oder Volumen.

6. Ablieferung

- 6.1. Die Ablieferung der Ware erfolgt, sofern keine Be- und Entladerampen verfügbar sind, am Straßenrand (an der Bordsteinkante), in der Garageneinfahrt, sofern geeignet oder auf dem Betriebshof. Eine Verbringung der Ware in die Räumlichkeiten des Empfängers ist ausdrücklich nicht Teil der Dienstleistung.
- 6.2. Zufahrtsbeschränkungen oder besondere örtliche Gegebenheiten sind bei Auftragserteilung vollständig und korrekt anzugeben. Der Zustellort muss für einen Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5-Tonnen uneingeschränkt und ganzseitig anfahrbar sein.
- 6.3. Wird der Empfänger an der angegebenen Adresse nicht angetroffen, kann das Gut, soweit nicht offenkundige Zweifel an deren Empfangsberechtigung bestehen, an andere erwachsene Familienangehörige, Mitbewohner, Nachbarn oder dort beschäftigte Personen ausgeliefert werden.
- 6.4. Wenn der Kunde oder der Empfänger eine Abstellgenehmigung erteilt hat, erfolgt die Ablieferung durch die tatsächliche Bereitstellung des Gutes an der Zustelladresse. Der Fahrer dokumentiert das Abstellen der Ware, dies ersetzt die Ablieferquittung. Kunde und Empfänger sind hiervon unverzüglich zu informieren.

7. Ausschluss bestimmter Güter

- 7.1. Der **Transport von Gefahrgütern ist ausgeschlossen**. Dies betrifft sämtliche Güter, die einer der gesetzlich definierten Gefahrgutklassen gemäß ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) zugeordnet sind.
- 7.2. Weitere vom Versand ausgeschlossene Güter sind insbesondere solche, deren Beförderung **gesetzlich verboten** oder mit erheblichen Risiken verbunden ist. Hierzu zählen:
 - › alle illegalen Waren gemäß geltendem nationalem und internationalem Recht,
 - › Güter, die eine unmittelbare Gefährdung für Gesundheit, Sicherheit oder Eigentum darstellen,
 - › verderbliche oder temperaturgeführte Waren, insbesondere frische Lebensmittel
 - › Schusswaffen, Munition sowie sonstige Waffen,
 - › elektronische Zigaretten, Spirituosen und Tabakwaren,
 - › elektronische Geräte und Bauteile, deren Gesamtwert 100.000,00 EUR pro Sendung überschreitet,
 - › lebende Tiere,
 - › Pflanzen,

- Kraftfahrzeuge, Umzugsgüter sowie Güter, die geborgen oder abgeschleppt werden müssen,
- diebstahlgefährdetes Gut wie Valoren (zum Beispiel Schmuck, Edelmetalle), Kunstgegenstände, Antiquitäten sowie sonstige besonders hochwertige Güter, deren Einzelwert 50,00 EUR pro Kilogramm übersteigt,
- gebrauchte Waren, es sei denn, der Kunde kann den Nachweis führen, dass der Verlust oder die Beschädigung der Ware während des Gewahrsams durch simple transport eingetreten ist.

7.3. Für sämtliche Güter wird die Haftung für Transportschäden grundsätzlich ausgeschlossen.

8. Pflichten des Kunden

- 8.1. Der Kunde übergibt die Güter dem von simple transport mit der Abholung beauftragten Transportunternehmen am vereinbarten Zeitpunkt und Ort.
- 8.2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Sendung zum vereinbarten Lieferzeitpunkt am vereinbarten Ablieferort zu den geschäftsüblichen Zeiten zugestellt werden kann.
- 8.3. Der Kunde hat simple transport alle für die Transportabwicklung nötigen Informationen im Auftrag mitzuteilen, spätestens jedoch diese rechtzeitig vor Transportbeginn per E-Mail oder Telefon nachzureichen.

9. Verpackung und Beladung

- 9.1. Der Kunde ist für eine **transportsichere Verpackung** verantwortlich. Die Ware muss stabil und stoßfest verpackt sowie vor Feuchtigkeit geschützt sein. Empfindliche Güter sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Packstücke mit einem Gewicht von mehr als 30 kg müssen entweder palettiert oder mit Flurförderzeugen unterfahrbar sein.
- 9.2. Die Verpackung muss ferner so gestaltet sein, dass ein Zugriff auf den Inhalt von außen, etwa durch Aufreißen, Verschieben oder sonstige Eingriffe, nur unter Hinterlassung eindeutig sichtbarer Spuren möglich ist.
- 9.3. Ferner muss die Verpackung so stabil sein, dass sie auch seitliche Druckbelastungen, während Umschlag, Lagerung und Transport unbeschadet übersteht.
- 9.4. Eine Orientierung hierzu bieten die jeweils gültigen Verpackungsrichtlinien.

- 9.5. Wird nach fachlicher Einschätzung von simple transport oder des eingesetzten Frachtführers eine zusätzliche Verpackung zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Transports erforderlich, ist dieser berechtigt, entsprechende Schutzmaßnahmen im Interesse der Transportsicherheit auf Kosten des Kunden vorzunehmen. Eine Verpflichtung zur Durchführung solcher Maßnahmen seitens simple transport besteht jedoch nicht.

10. Weisungen

- 10.1. Falls Abhol-/ oder Zustellhindernisse vorliegen, holt simple transport beim Kunden Weisungen ein, wie weiter mit der Sendung zu verfahren ist. Erhält simple transport vom Kunden auf seine Anfrage binnen drei Werktagen keine Weisung, hat simple transport die Maßnahmen zu ergreifen, welche ihm im Interesse des Kunden die Besten zu sein scheinen (vgl. § 419 Abs. 3 HGB). Er kann insbesondere die Sendung zurückbefördern oder zwischenlagern. Es gelten die Vorschriften der §§ 418, 419 HGB.
- 10.2. Simple transport ist verpflichtet die ihm erteilten Weisungen zu berücksichtigen, es sei denn, die Ausführung bringt Nachteile für den Betrieb des Unternehmens oder Schäden für die Kunden oder Empfänger anderer Sendungen mit sich. Beabsichtigt simple transport eine ihm erteilte Weisung nicht zu befolgen, so benachrichtigt er den Weisungsgeber unverzüglich. Ist eine Anweisung offensichtlich unrichtig und nicht durchführbar, weist simple transport den Kunden hierauf hin.

11. Mehraufwand / Lagergeld

- 11.1. Der Kunde trägt die Kosten für Mehraufwand, die simple transport durch die Verletzung von Vertragspflichten des Kunden entstehen.
- 11.2. Mehraufwand für Sendungen im Bereich **Stückgut** nach **Ziffer 4.2**:
- 11.2.1. Wird auf Anweisung des Kunden eine **erneute Anfahrt** erforderlich, weil eine zuvor geplante Abholung oder Zustellung fehlgeschlagen ist, wird hierfür erneut die vertraglich vereinbarte Vergütung fällig. Ersparte Aufwendungen werden dabei angerechnet.
- 11.2.2. Kann eine Zustellung nicht erfolgen oder wird auf Wunsch des Kunden von einer Zustellung abgesehen, und verbleibt die Ware infolgedessen länger als vier Kalendertage im Lager, berechnet simple transport ab dem fünften Tag ein tägliches **Lagergeld** in Höhe von 5,00 EUR pro belegtem Europalettenstellplatz (entspricht 0,96 m² bzw. 1,20 m × 0,80 m).
- 11.2.3. Erfolgt auf ausdrückliche Weisung oder mangels anderweitiger Anweisung des Kunden eine **Rückführung der Ware** an den Absender, wird simple transport dem Kunden ein Entgelt in Höhe der ursprünglich vereinbarten Frachtkosten in Rechnung stellen.

- 11.2.4. Entstehen **Wartezeiten** bei der Beladung der Sendung, welche nicht von simple transport zu vertreten sind, ist der Kunde zur Bezahlung von Standgeld verpflichtet. Ein Zeitraum von 15 Minuten ab Eintreffen des Fahrzeugs am Beladeort ist dabei standgeldfrei. Danach ist ein Betrag in Höhe von 25,00EUR pro 15 Minuten zu vergüten, maximal jedoch das Dreifache des vereinbarten Entgelts. Der Kunde ist berechtigt den Nachweis zu führen, dass ein Schaden in der geltend gemachten Höhe nicht entstanden ist.
- 11.3. Mehraufwand für Sendungen im Bereich **Teil-/ und Komplettladung** nach Ziffer 4.4:
- 11.3.1. Wird auf Anweisung des Kunden eine **erneute Anfahrt** erforderlich, weil eine zuvor geplante Abholung oder Zustellung fehlgeschlagen ist, behält sich simple transport vor, hierfür bis zu 75 % der ursprünglich vereinbarten Frachtkosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 11.3.2. Fällt bei Teil- oder Komplettladungen eine Lagerung der Ware an, z. B. infolge fehlgeschlagener Zustellung oder auf Wunsch des Kunden, wird das **Lagergeld** ab dem ersten Kalendertag der Einlagerung entsprechend Ziff. 10.2.2. berechnet.
- 11.3.3. Im Falle einer Rückführung gilt die Regelung unter Ziff. 10.2.3. entsprechend. Mehraufwand (z. B. durch Umladung, Sonderfahrten oder Standzeiten) werden dem Kunden in voller Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten weiterberechnet.
- 11.4. **Wartezeiten** am Lade-/ oder Entladeort, die über zwei Stunden hinausgehen und nicht dem Risikobereich von simple transport zuzurechnen sind, werden mit einem Standgeld in Höhe von 25,00 EUR je angefangener Viertelstunde berechnet. Der Kunde ist berechtigt den Nachweis zu führen, dass ein Schaden in der geltend gemachten Höhe nicht entstanden ist.

12. Rügepflichten

- 12.1. Der Empfänger ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung unverzüglich auf äußerlich erkennbare Schäden zu überprüfen und diese dem anliefernden Fahrer gegenüber deutlich zu benennen und auf dem Empfangsdokument zu vermerken.
- 12.2. Sofern äußerlich erkennbare Schäden nicht bei Übergabe dokumentiert werden, wird eine ordnungsgemäße schadensfreie Ablieferung vermutet (vgl. § 438 Abs. 1).
- 12.3. Dasselbe gilt für verdeckte, also äußerlich nicht erkennbare Schäden, wenn diese nicht entsprechend § 438 Abs. 2 HGB innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablieferung bei simple transport angezeigt werden.

13. Leistungshindernisse / Höhere Gewalt

- 13.1. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegsähnliche oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.
- 13.2. Im Falle eines Leistungshindernisses ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten. Simple transport ist zudem verpflichtet, Weisungen des Kunden einzuholen.

14. Haftung

- 14.1. Eine Haftung von simple transport ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
- 14.2. Unzureichende Verpackung gemäß der Verpackungsrichtlinien.
- 14.3. Übergabe ausgeschlossener Güter gemäß Ziff. 7 (Ausschluss bestimmter Güter).
- 14.4. Angabe unvollständiger oder unrichtiger Informationen durch den Kunden, sofern und soweit diese bei dem Sendungsgut zu einem Schaden geführt haben.
- 14.5. Die Haftung von simple transport für Schäden oder Verlust der zu transportierenden Ware ist auf den Wert der Ware bei Übernahme zzgl. der Fracht und anderen mit dem Transport verbundenen Kosten begrenzt, beträgt höchstens jedoch 10 EUR / kg Brutto-Warengewicht bzw. 8,33 Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (SZR) (vgl. § 431 HGB), je nachdem, welcher Betrag höher ist. Die Haftung für Güterfolgeschäden oder reine Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- 14.6. Bei Überschreitungen vereinbarter Lieferfristen haftet simple transport:

14.6.1. Bei nationalen Transporten bis maximal zum Dreifachen der vereinbarten Frachtkosten.

14.6.2. Bei internationalen Transporten bis maximal zur Höhe der einfachen Frachtkosten.

14.7. Die Haftung des simple transports für Vermögensschäden ist in jedem Fall begrenzt auf das **Dreifache des Wertes**, der bei Verlust zu begleichen wäre, beträgt jedoch höchstens 125.000,00EUR je Schadensfall.

14.8. Ist der bei der Auftragserteilung angegebene Warenwert niedriger als der tatsächliche Warenwert, ist die Haftung auf den angegebenen Wert begrenzt.

15. Zahlung und Rechnungstellung

15.1. Simple transport wird nur gegen Zahlung per Vorkasse tätig. Es kann dabei zu einer gewissen Bearbeitungszeit bis zur Durchführung des Transports kommen. Der Kunde wird über die konkrete Einbuchung des Transports informiert. Durch verspätete Zahlung ausgelöste Verzögerungen des Transports hat der Kunde zu vertreten.

15.2. Im Falle einer Nachberechnung ist der offene Betrag ausschließlich über den Bezahllink zu begleichen, der gemeinsam mit der Zahlungsaufforderung und der Rechnung durch simple transport per E-Mail übermittelt wird. Eine direkte Überweisung an die Rüdinger Spedition GmbH kann in diesem Zusammenhang nicht als ordnungsgemäße Zahlung gewertet werden, da eine Zuordnung systemseitig nicht sichergestellt werden kann.

15.3. Ist die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse fehlerhaft oder nicht erreichbar, obliegt es dem Kunden, sich aktiv bei simple transport zu melden, um seine Zahlungsaufforderung und Rechnung zu erhalten. Eine Überprüfung der E-Mail-Adresse durch simple transport erfolgt nicht. Jegliche daraus resultierende Haftung ist ausgeschlossen.

15.4. Im Falle von Kreditkarten-Rückbuchungen (Chargebacks) werden die hieraus entstehenden Kosten dem Kunden weiterbelastet.

16. Datenschutz

16.1. Simple transport verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Vertragsabwicklung gemäß DSGVO.

16.2. Weitere Details sind in der Datenschutzerklärung zu finden.

17. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

17.1. Es gilt deutsches Recht.

17.2. Alle genannten Beträge sind Brutto-Beträge in Euro.

17.3. Allgemeiner Gerichtsstand ist der Firmensitz der Rüdinger Spedition GmbH in Krautheim.